



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.8 RRB 1894/0848
Titel	Waldrodung.
Datum	18.05.1894
P.	224–225

[p. 224] Herr Albert Bodmer in Redlikon - Stäfa besitzt im hinteren Risiboden, angrenzend an die über den Pfannenstiel führende Stuckistraße eine bedeutende Parzelle Land, theils Wiese, theils abgeholztes Waldareal. Von letzterem wünscht A. Bodmer zirka 45 Aren zu roden und landwirthschaftlich zu benutzen und zwar als Wiesland mit der Begründung, daß die Hochebene für Wald zu windig sei. Die Rodungsfläche liegt 628 Meter ü. M., beinahe auf dem höchsten Rücken der Pfannenstielkette in der Gemeinde Stäfa, wo durch frühere Rodungen eine fatale Zerstückelung der Waldungen stattgefunden hat. Der Boden ist nicht von besonderer Qualität und wäre derselbe bei der Schwierigkeit der Düngung jedenfalls bald erschöpft. Begrenzt wird die Rodungsfläche auf 2–3 Seiten von Wiesen, im übrigen von Wald.

In Berücksichtigung, daß:

1. Die Rodungsfläche zwar auf 2 Seiten von Wiesen begrenzt ist, aber dem höchsten Gebiete der Pfannenstielkette der Gemeinde // [p. 225] Stäfa angehört, wo durch fatale Rodungen früherer Jahre eine verhängnisvolle Zerstückelung des Waldbesitzes stattgefunden hat und dadurch ein Zustand geschaffen wurde, der mit Rücksicht auf die leicht erschöpfbare Bodenqualität und die Schwierigkeit der Düngerzufuhr, es wünschbar erscheinen läßt, die zwischen den Waldparzellen liegenden Wiesen wieder zu bepflanzen und den Wald wieder zu schließen;
2. jede Rodung und bleibende landwirthschaftliche Benutzung von Waldboden auf dieser Höhenlage für die Privatforstwirtschaft der Gemeinde Stäfa schwierige Konsequenzen ergeben und in Folge dessen auch eine theilweise Rodung nicht gestattet werden könnte;

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt der Regierungsrath:

- I. Das Rodungsgesuch des Herrn A. Bodmer in Redlikon - Stäfa wird abgewiesen.
- II. Mittheilung an die Forstkommission Stäfa für sich und zu Handen des Petenten und an die Direktion des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: der)/29.09.2014]